

Fragen	Antworten
<p>1. Laut Auftragsbekanntmachung sind Nebenangebote nicht zugelassen. Allerdings dürfen Bieter mehrere Angebote einreichen. Wie genau ist das zu verstehen?</p>	<p>Die Einreichung von mehreren Hauptangeboten (Angeboten) ist zulässig, jedoch nicht die Einreichung von Nebenangeboten. Im Leistungsverzeichnis sind in den Langbeschreibungen der jeweiligen Positionen Eigenschaften angegeben, welche unbedingt eingehalten werden müssen. Daher sind Nebenangebote, also Angebote mit inhaltlich von den Vergabeunterlagen abweichenden Eigenschaften, nicht zulässig.</p>
<p>2. Laut Leistungsverzeichnis ist für das Jahr 2025 die Einführung eines elektronischen Einkaufstools seitens der Stadt geplant. Dafür soll eine Import-Datei im xlsx-Format zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Wir haben bereits schon mehrfach unseren Kunden entsprechende Import-Dateien zur Verfügung gestellt. Gibt es noch spezifischere technische Anforderungen, die in diesem Zusammenhang beachtet werden müssen?</p>	<p>Spezifischere technische Anforderungen sind nicht zu beachten. Der Aufbau der Importdatei wird dem entsprechenden Bieter nach der Zuschlagserteilung mitgeteilt.</p>